

## A. UdG-Verfügung nach Eingang eines rechtskräftigen Adhäsionsurteils

Vfg.

1. Urteilsausfertigung übersandt an

- a) Angeklagte(n)<sup>1</sup>
- b) Verteidiger
- c) [alle] Adhäsionskläger<sup>2</sup>
- d) [alle ]Adhäsionsklägervertreter
- e) gegebenenfalls Nebenkläger + Nebenklägervertreter<sup>3</sup>

2. ....

## B. UdG-Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei Adhäsionsurteil<sup>4 5</sup>

I. Die vollstreckbare Ausfertigung wird nur auf schriftlichen oder mündlichen<sup>6</sup> **Antrag** des Adhäsionsklägers oder seines Anwaltes erteilt. Sie wird nicht etwa mit Übersendung des Urteils (vgl. oben A.) automatisch bzw. von Amts wegen mit übersandt.

II. UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

### 1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus Rubrum und Teilen des Tenors, nämlich

- der Adhäsionshauptentscheidung, mit der der Angeklagte zu einer Leistung verurteilt wird,

---

<sup>1</sup> Angeklagte sind diejenigen Personen, die im Rubrum als Angeklagte ausdrücklich aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Adhäsionskläger ist derjenige, der als solcher im Rubrum oder Tenor (dort in der Adhäsionshauptentscheidung und/oder in der Kostenentscheidung) bezeichnet ist.

<sup>3</sup> Wenn Nebenkläger und Adhäsionskläger bzw. deren Rechtsanwälte identisch sind, reicht natürlich die Übersendung einer Urteilsausfertigung.

<sup>4</sup> Vollstreckbare Ausfertigungen sind auch zu erteilen, wenn gegen das Urteil durch den Angeklagten Rechtsmittel eingelegt worden sind, da der Adhäsionskläger auch aus dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vollstrecken kann. Die Ausführungen gelten ebenso für ein Anerkenntnisurteil.

<sup>5</sup> Beachte, falls bereits eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde: Für die Erteilung der „weiteren“ vollstreckbaren Ausfertigung ist der Rechtspfleger /die Rechtspflegerin nach § 20 Ziffer 13 RPfIG zuständig.

<sup>6</sup> Telephonisch reicht, wenn man überzeugt ist, dass er seitens des Adhäsionsklägers oder seines Anwaltes gestellt wird. Über die telephonische Antragstellung ist ein Vermerk zur Akte zu nehmen.

- der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

**Nicht** in eine vollstreckbare Ausfertigung sind aufzunehmen

- Strafrechtliche Verurteilung/angewandte Strafvorschriften /wegen .....
- Kosten
- Gründe

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „*Klausel*“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

*„Vorstehende Ausfertigung wird dem [Adhäsionskläger.... einsetzen] zu Händen [Adhäsionsklägervertreter RA .... einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.“*

Unter die Vollstreckungsklausel hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung und das Gerichtssiegel zu setzen.

## 2. Beispiel



# Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (281 Ds) 3022 PLs

In der Strafsache

gegen

Herrn **T A**,  
geboren am 1969 in /Deutschland,  
wohnhaft: straße 35a, Berlin,

wegen

pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin, Abteilung 281, aufgrund der Hauptverhandlung vom 2. November 2009, an der teilgenommen haben

**Richter am Amtsgericht H**  
als Strafrichter,

**Amtsanwältin P**  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

**Michaela S**  
als Neben- und Adhäsionsklägerin,

**Rechtsanwalt H**  
als Nebenklägerinvertreter und Adhäsionsklägerinvertreter,

**Rechtsanwalt Dr. von E**  
als Verteidiger,

**Justizbeschäftigte P,  
Justizbeschäftigte W**  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

pp.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin M S, geboren am 1986, 3.219,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. September 2009 zu zahlen. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin M S, geboren am 1986, sämtliche zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 1. Januar 2009 auf der Straße des 17. Juni in Berlin zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Von einer Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag vom 3. September 2009 wird abgesehen. Der Adhäsionsausspruch ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,00 € vorläufig vollstreckbar.

pp.

*Vorstehende Ausfertigung wird der Adhäsionsklägerin Michaela S. zu Händen des Adhäsionsklägerinvertreters RA H zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.*

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281  
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- III. Die entsprechend I. gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder Adhäsionskläger oder Adhäsionsklägervertreter

**Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung!** Es ist aber sicher vertretbar, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

IV. Auf Originalurteil (Seite 1) vermerken:

*„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreeters RA ....[Name einsetzen ] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am .... erteilt worden.*

V. Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. Vollstreckbare Ausfertigung der Adhäsionsentscheidung Bl. hergestellt und an Adhäsionsklägervertreter RA ..... ./ EB zugestellt
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Originalurteil vermerkt
3. ....[weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen (EB Adhäsionsklägervertreter da?<sup>7</sup>)

**C. UdG-Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei Vergleich**

I. UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus

- der sich aus dem Terminsprotokoll ergebenden Bezeichnung der Vergleichsparteien<sup>8</sup>
- dem vollständigen im Terminsprotokoll enthaltenen Vergleichstext bis einschließlich „v.u.g.“ oder v., ü.u.g.“

---

<sup>7</sup> Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

<sup>8</sup> Achtung: Hier machen Richter häufig Fehler und vergessen die vollständige Bezeichnung des Adhäsionsklägers ins Terminsprotokoll aufzunehmen. Diese Angaben darf sich der UdG nicht selbst aus der Akte zusammensuchen und ergänzen! In die vollstreckbare Ausfertigung darf nur das aufgenommen werden, was – gegebenenfalls nach Berichtigung des T- Protokolls – in diesem steht.

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „Klausel“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem [Adhäsionskläger.... einsetzen] zu Händen [Adhäsionsklägervertreter RA .... einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Unter die Vollstreckungsklausel hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung und das Gerichtssiegel zu setzen.

## 2. Beispiel

Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom .... im Verfahren Amtsgericht Tiergarten (281 Ds) 3024 PLs .....

Nunmehr schließen

Frau Claudia P,  
geboren am 14. 19... in Berlin,  
wohnhaft: S... Straße 24, 13 Berlin,

und

Frau Carola B,  
geboren am 27. 19... in Berlin,  
wohnhaft: W... Straße 10, 12 Berlin,

- vertreten durch Rechtsanwalt R, Marzahner Promenade 1A, 12679 Berlin -

folgenden

### **richterlichen Vergleich:**

1. Frau B zahlt an Frau P auf Ihr Konto Nr. ..., Berliner Sparkasse, Bankleitzahl 10050000,

**1.680,00 €.**

Frau B wird gestattet, diesen Betrag an Frau P in 16 Raten zu je 100,00 € und 1 Rate zu 80,00 € zu zahlen. Die erste Rate von 100,00 € ist im Verlauf des März 2011 fällig, die sechzehn Folgeraten im Verlauf der 16 Folgemonate.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto von Frau P an. Frau B bleibt es unbenommen, jederzeit höhere Zahlungen als die vereinbarten Raten zu leisten.

Gerät Frau B mit der Zahlung eines Betrag, der 200,00 € übersteigt, in Rückstand, so ist der jeweils noch offene Restbetrag auf einmal fällig und vollstreckbar. Er ist mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Die Vergleichsparteien tragen ihre durch den Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen Auslagen selbst.
3. Die Vergleichsparteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vergleichs zwischen Ihnen nur noch die in diesem Vergleich getroffenen Regelungen gelten sollen und dass im übrigen alle weiteren zwischen ihnen bestehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt sind.

v.u.g.

*Vorstehende Ausfertigung wird Frau P. zu Händen ihres Verfahrensbevollmächtigten RA R zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.*

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281  
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- II. Die entsprechend I. gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder Adhäsionskläger oder Adhäsionsklägervertreter

**Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung!** Es ist aber sicher vertretbar, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

- III. Auf dem Terminsprotokoll (Seite 1) vermerken:

*„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreters RA ....[Name einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am .... erteilt worden.*

- IV. Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs Bl. hergestellt und an Adhäsionsklägervertreter RA ..... ./ EB zugestellt
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt
3. ....[weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen<sup>9</sup> (EB Adhäsionsklägervertreter da?)

---

<sup>9</sup> Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

**D. UdG – Verfügung, wenn der Adhäsionskläger bzw. sein Rechtsanwalt neben einer vollstreckbaren Ausfertigung die Zustellung des Strafurteils an den Angeklagten sowie die Erteilung eines Zustellzeugnisses (§ 169 Abs. 1 ZPO) beantragt**

Verf.

1. Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils Bl. hergestellt und an Adhäsionsklägervertreter RA ..... / . EB zugestellt<sup>10</sup> mit folgendem Anschreiben

- höflich -

In pp. erhalten Sie anliegend die von Ihnen mit Schriftsatz vom ..... beantragte vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom ..... / des vor dem Amtsgericht Tiergarten am ..... abgeschlossenen Vergleichs.

Ihrem weiteren Antrag auf Zustellung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom .... und auf Erteilung eines Zeugnisses über diese Zustellung gemäß § 169 Abs. 1 ZPO vermag ich nicht zu entsprechen. Für eine Zustellung des Strafurteils von Amts wegen besteht vorliegend keine gesetzliche Grundlage. Während ein Zivilurteil im Regelfall den Parteien nach dessen Verkündung (§ 311 ZPO) noch einmal förmlich zugestellt wird (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO), wird das Strafurteil „nur“ mündlich verkündet (§ 268 Abs. 2 StPO). Wird danach kein Rechtsbehelf eingelegt, wird das schriftliche Urteil nicht förmlich zugestellt, sondern nur formlos übersandt. Daher müssen Adhäsionskläger, wollen sie die Zwangsvollstreckung betreiben, das Strafurteil dem Angeklagten/Vollstreckungsschuldner im Wege der Parteizustellung (§§ 191 ff. ZPO) zustellen lassen.

2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt

3. ....[weitere Verfügungspunkte]

4. 3 Wochen<sup>11</sup>  
(EB Adhäsionsklägervertreter da? Erinnerung?)

---

<sup>10</sup> Dieses Schreiben ist immer förmlich zuzustellen, weil hiergegen die fristgebundene Erinnerung nach § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO zulässig ist.

<sup>11</sup> Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiterbearbeitet werden!